

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Pressevorbehalt

und

ANTWORT

der Landesregierung

In der Fragestunde am 10. November 2022 beantwortete Innenminister Pegel Fragen des Abgeordneten Martin Schmidt zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen Migranten am Abend des 27. Oktober 2022 auf dem Marienplatz in Schwerin. Dabei erklärte der Minister den Umstand, dass über diesen Vorfall nicht berichtet worden war, damit, dass seitens der Staatsanwaltschaft ein Pressevorbehalt erklärt worden sei.

1. Wann ereignete sich der Vorfall genau?
Wann war der Einsatz der Polizei vor Ort beendet?

Zur Teilfrage 1

Der Vorfall ereignete sich am 27. Oktober 2022 um 21:12 Uhr.

Zur Teilfrage 2

Die polizeilichen Maßnahmen vor Ort endeten am 27. Oktober 2022 um 23:05 Uhr.

2. Wann wurde die Öffentlichkeit von wem erstmals über den Vorfall informiert?

Wer die „Öffentlichkeit“ erstmals über den Vorfall informiert hat, ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Pressesprecherin der Staatsanwaltschaft Schwerin hat am 1. November 2022 eine Anfrage der Redaktion der Schweriner Volkszeitung (SVZ) zu den Ereignissen vom Marienplatz beantwortet.

3. Welche Voraussetzungen müssen für einen Pressevorbehalt der Staatsanwaltschaft vorliegen?
Wie wird ein solcher konkret umgesetzt, insbesondere hinsichtlich einer späteren Information der Öffentlichkeit?

Zur Teilfrage 1

Ein sogenannter Pressevorbehalt wird von der Staatsanwaltschaft erklärt, soweit die Umstände des jeweiligen Ermittlungsverfahrens dies erfordern. Anlass, Umfang und Dauer eines Pressevorbehalts sind immer nach den Besonderheiten des Ermittlungsverfahrens zu beurteilen. Maßgebende Gesichtspunkte können etwa die Deliktschwere und die Gefährdung der Ermittlungen durch öffentliche Mitteilungen sein. Weitergehende generalisierende Aussagen sind der Landesregierung nicht möglich.

Zur Teilfrage 2

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

4. Bestehen neben Nummer 23 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren spezielle Regelungen für das Verhältnis Polizei – Staatsanwaltschaft bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit im frühen Ermittlungsverfahren?

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justizbehörden vom 19. Juli 2010 kann auf das Erfordernis, vor einer Auskunftserteilung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen, seitens der Polizei grundsätzlich verzichtet werden, sofern Gegenstand des Ermittlungsverfahrens Verkehrsstraftaten oder sonstige Fälle leichter Kriminalität sind und die Staatsanwaltschaft mit dem Verfahren noch nicht befasst worden ist.

5. Erfolgt ein Pressevorbehalt vorzugsweise bei bestimmten Delikten beziehungsweise bei bestimmten Tatverdächtigen?
Wenn ja, was sind die Gründe dafür?

Nein.

6. Wie oft wurde von einem Pressevorbehalt bei den Staatsanwaltschaften des Landes bisher in den Jahren 2021 und 2022 Gebrauch gemacht?
In wie vielen Fällen ging es dabei um Personen mit Migrationshintergrund?

Statistiken oder vergleichbare Zahlenwerke zur Anordnung staatsanwaltschaftlicher Pressevorbehalte werden nicht geführt. Auch zur Anzahl der gegen Personen mit Migrationshintergrund eingeleiteten Ermittlungsverfahren, in denen Pressevorbehalte erklärt wurden, werden keine Statistiken geführt.

Somit müssten zur Beantwortung der Frage sämtliche bei den Staatsanwaltschaften des Landes in den Jahren 2021 und 2022 eingeleitete Ermittlungsverfahren händisch in Bezug auf etwaige Pressevorbehalte in Kombination mit beteiligten Personen mit Migrationshintergrund durchgesehen werden. Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften des Landes pro Jahr eingeleiteten Ermittlungsverfahren liegt im mindestens fünfstelligen Bereich.

Eine händische Auswertung sämtlicher Akten nach den genannten Kriterien wäre mit Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

7. In wie vielen Fällen erfolgte nach einem Pressevorbehalt überhaupt keine Information der Öffentlichkeit?

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Soweit zu den betroffenen Sachverhalten Anfragen der Presse bei den Staatsanwaltschaften eingehen, werden diese regelmäßig dann beantwortet, wenn die Ermittlungen dadurch nicht gefährdet werden. Im Übrigen informieren die Staatsanwaltschaften die Öffentlichkeit – oder die Medien – nur, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht.